

326 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 23. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 113/1986 und BGBl. Nr. 564/1986 wird geändert wie folgt:

1. § 2 a Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder“

2. a) Im § 3 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. b durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. c wird angefügt:

„c) bei Erwerb oder Veräußerung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche (Übertragung von Eigentumsanteilen an einer solchen), wenn gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes der Einheitswert nicht neu festgestellt wird, ein um den anteilmäßigen Ertragswert dieser Flächen (des Eigentumsanteiles) erhöhter bzw. verminderter Einheitswert.“

b) Im § 3 Abs. 2 vierter Satz wird der Ausdruck „gemäß lit. a und b“ durch den Ausdruck „gemäß lit. a, b und c“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen anhängig gemacht hat.“

4. a) Im § 23 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. f wird angefügt:

„f) bei Erwerb oder Veräußerung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche (Übertragung von Eigentumsanteilen an einer solchen), wenn gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes der Einheitswert nicht neu festgestellt wird, ein um den anteilmäßigen Ertragswert dieser Flächen (des Eigentumsanteiles) erhöhter bzw. verminderter Einheitswert.“

b) § 23 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Wenn ein Ehegatte vom anderen Ehegatten oder wenn Kinder (§ 2 Abs. 1 Z 2) von ihren Eltern bzw. Eltern von ihren Kindern land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. land(forst)wirtschaftliche Betriebe gepachtet haben, ist dem Pächter, abweichend von lit. d und e, der volle Ertragswert der gepachteten Flächen (des gepachteten Betriebes) anzurechnen.“

c) Im § 23 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „gemäß lit. a bis e“ durch den Ausdruck „gemäß lit. a bis f“ ersetzt.

d) Im § 23 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck „gemäß Abs. 3 lit. b, c und d“ durch den Ausdruck „gemäß Abs. 3 lit. b, c, d und f“ ersetzt.

5. Im § 26 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „10,5 vH“ durch den Ausdruck „10,3 vH“ ersetzt.

6. Dem § 30 Abs. 7 wird folgendes angefügt:

„Der Beitragssatz wird durch die Satzung des Versicherungsträgers im Rahmen des Erforderlichen festgesetzt.“

7. § 31 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 166/1960, zu verwenden.

(3) Über den Betrag gemäß Abs. 2 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 2, 3 und 5 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(4) Der Bund leistet zur Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

(5) Für die nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

(6) Der dem Versicherungsträger nach Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.“

8. Im § 46 Abs. 4 erster Satz wird der jeweils verwendete Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Bemessungsgrundlage bzw. Pension“ ersetzt.

9. § 51 Abs. 3 wird aufgehoben.

10. a) § 53 Abs. 1 Einleitung lautet:

„Ein Anspruch auf Geldleistungen der Pensionsversicherung steht nicht zu.“

b) § 53 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In den Fällen des Abs. 1 gebühren den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten

wurde und nicht ihre Beteiligung an den im Abs. 1 bezeichneten Handlungen — im Falle der Z 2 durch rechtskräftiges Strafurteil — festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenpensionen.“

11. Im § 61 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

12. § 70 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,

b) in dem Fall der Pflege gemäß § 173 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege.“

13. § 71 Abs. 1 lautet:

„(1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.“

14. a) § 74 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. für die Versicherungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;“

b) § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.“

c) Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Beim Tod eines Versicherten oder eines Angehörigen (§ 78) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Kosten der Bestattung getragen hat, bis zur Höhe von 6 000 S gezahlt werden.“

Im § 75 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 wird aufgehoben.

16. Im § 76 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 wird aufgehoben.

17. § 78 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreiten. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hierbei außer Betracht zu lassen;“

18. Im § 80 Abs. 3 wird der Punkt am Schluß der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende lit. f wird angefügt:

„f) bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 76 Abs. 2.“

19. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßt bzw. die gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ausgenommenen Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.“

20. Dem § 83 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.“

21. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

„Kostenersatz bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten

§ 93 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der diese Kosten getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt; dabei kann der Träger der Krankenversicherung unter Bedachtnahme

auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen.“

22. § 99 wird aufgehoben.

23. § 103 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. aus dem Versicherungsfall des Todes
a) die Hinterbliebenenpensionen (§ 126),
b) die Abfindung (§ 139 a).“

24. Im § 106 Abs. 1 Z 1 und Z 2 wird der Ausdruck „innerhalb von zwei Jahren“ jeweils durch den Ausdruck „innerhalb von fünf Jahren“ ersetzt.

25. a) Im § 107 Abs. 7 wird nach den Worten „eine höhere Schule“ bzw. „einer höheren Schule“ der Ausdruck „(das Lycée Francais in Wien)“ bzw. „(des Lycée Francais in Wien)“ eingefügt.

b) Dem § 107 werden folgende Abs. 8, 9 und 10 angefügt:

„(8) Die im Abs. 7 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung des § 122 Abs. 1 lit. b. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der leistungswirksam werden soll, ist an den Versicherungsträger ein Beitrag in der Höhe von 20,5 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

1. für die im Abs. 7 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule das 7,5fache,

2. für die im Abs. 7 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule das 15fache

der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(10) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 9 kann für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag, erfolgen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam.“

26. § 113 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.“

27. § 114 lautet:

„Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der folgende Monatserste;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate.

(3) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen;

2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die 60 Beitragsmonate nach Z 1.

(4) Die nach Abs. 2 bzw. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.“

28. § 116 lautet:

„Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 116. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage (§ 46 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.“

29. § 119 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studierendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;“

30. a) § 121 Abs. 3 lautet:

„(3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.“

c) Dem § 121 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.“

31. a) § 122 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt ist. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit sowie eine unselbständige Erwerbstätigkeit bleibt unberücksichtigt, wenn aus dieser Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.“

b) § 122 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 lit. d ausschließt.“

32. § 122 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach § 122 Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.“

33. Nach § 124 wird ein § 124 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

§ 124 a. Der Versicherte ist berechtigt, vor Stellung eines Antrages auf die Pension einen Antrag auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit zu stellen, über den der Versicherungsträger in einem gesonderten Verfahren (§ 182 Z 4) zu entscheiden hat.“

34. § 127 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt für die Dauer von 30 Kalendermonaten, in den Fällen der Z 1 lit. b für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (§ 124),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalls des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder
- b) der überlebende Ehegatte gemäß § 124 dauernd erwerbsunfähig ist;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.“

35. Dem § 130 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages anstelle des sich nach Abs. 1 bis 4 ergebenden Hundertsatzes des Steigerungsbetrages der für die weggefallene Leistung maßgebende Hundertsatz des Steigerungsbetrages. Der für den ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung maßgebliche Hundertsatz des Steigerungsbetrages ergibt sich aus der Verminderung des Hundertsatzes des zum Stichtag der neu anfallenden Leistung festgestellten Steigerungsbetrages um den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.“

36. Im § 132 Abs. 7 wird der Ausdruck „nach Maßgabe des Abs. 5“ durch den Ausdruck „nach Maßgabe des Abs. 6“ ersetzt.

37. Nach § 139 wird folgender § 139 a eingefügt:

„Abfindung

§ 139 a. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit (§ 111) nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer) und zu gleichen Teilen die Kinder (§ 119);

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 113), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (§ 118 Abs. 3) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 113).

(3) Die Witwe (Der Witwer) hat keinen Anspruch auf Abfindung, wenn für sie (ihn) ein Witwen(Witwer)pensionsanspruch aus früherer Ehe nach § 137 Abs. 2 wieder auflebt.“

38. Im § 140 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. i durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:

„ferner eine nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Rentenleistung, die aus dem Anlaß des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;“

39. a) § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- | | |
|--|----------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 7 168 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 5 004 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 5 004 S, |

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

- | | |
|---|----------|
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1 856 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 2 788 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 3 296 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 4 970 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1988“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ ersetzt.

40. a) Im § 161 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt. Die Z 5 wird aufgehoben.

b) Im § 161 Abs. 3 entfallen die Worte „und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen“.

c) Dem § 161 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 100 Abs. 3 gilt entsprechend.“

41. Im § 166 ist der Ausdruck „§ 64 Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 64 Abs. 1 lit. c“ zu ersetzen.

42. Im § 169 c Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „Arbeitsfähigkeit“ durch den Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit“ ersetzt.

43. a) Im § 173 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Satzteil wird angefügt:

„das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchübergang erfaßte Teil der Pension auf das jeweilige Land übergeht.“

b) Im § 173 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

44. § 174 lautet:

„Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 174. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Versicherungsträger gründet.

(2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit oder Mutterschaft gewährt werden, sind aus

den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung zu ersetzen.“

45. Dem § 182 werden folgende Z 3 und 4 angefügt:

„3. zur Fortsetzung des Verfahrens nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder des Verstorbenen berechtigt sind, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben;

4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 108 a) und die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten gilt.“

46. a) § 183 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Versicherungsträger hat für jedes Bundesland eine Landesstelle zu errichten, deren Sitz durch die Satzung zu bestimmen ist.“

b) § 183 Abs. 3 Z 13 lautet:

„13. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung des Versicherungsträgers bei den für den Sprengel der Landesstelle in Betracht kommenden Landes(Kreis)gerichten als Arbeits- und Sozialgericht bzw. dem Arbeits- und Sozialgericht Wien, dem Oberlandesgericht und dem Landeshauptmann sowie bei anderen Behörden für das in Betracht kommende Land;“

47. a) § 186 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen insoweit festzusetzen, als nicht bereits gemäß § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und 3 eine Festsetzung vorgenommen worden ist. Diese Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.“

b) § 186 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Für die Mitglieder des Renten(Pensions)ausschusses (der Renten(Pensions)ausschüsse) und des Rehabilitationsausschusses können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.“

48. § 205 wird aufgehoben.

49. Nach § 206 wird folgender § 206 a eingefügt:

„Genehmigung der Beteiligung an fremden Einrichtungen

§ 206 a. Jede Beteiligung des Versicherungsträgers an fremden Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.“

50. § 207 lautet:

„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 207. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.“

51. Der bisherige Inhalt des § 217 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgende Abs. 2, 3 und 4 werden angefügt:

„(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 4 folgende Daten von landwirtschaftlichem Vermögen (§ 29 des Bewertungsgesetzes) zu übermitteln:

1. Ordnungsbegriff und Lagebeschreibung der wirtschaftlichen Einheit,

2. Name (Familiename und Vorname) des Eigentümers der wirtschaftlichen Einheit mit Geburtsdatum und Anschrift sowie dessen Eigentumsanteil an der wirtschaftlichen Einheit,

3. Ausmaß des Einheitswertes und die im Bescheid ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen,

4. Art und Rechtsgrundlage der Änderung des Einheitswertes, Stichtag der Rechtswirksamkeit sowie Ausfertigungsdatum des Bescheides,

5. Name und Anschrift eines allfälligen Zustellungsbevollmächtigten.

(3) Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht sowie zur Feststellung des Bestandes und des Umfanges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(4) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von in Abs. 2 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.“

52. § 218 Abs. 1 lautet:

„(1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten des Versicherungsträgers sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Der Versicherungsträger hat unter Rücksichtnahme auf seine wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für seinen Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Dezember 1987 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) § 106 Abs. 1 Z 1 und 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 24 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

(3) § 107 Abs. 7 und 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 25 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt. § 107 Abs. 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist für die Bemessung der Leistungen mit folgender Maßgabe weiterhin anzuwenden, und zwar sind diese Zeiten

1. a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge
 - bis 1927 mit ihrem vollen Ausmaß,
 - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,

bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1932 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,

- b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge
 - bis 1932 mit ihrem vollen Ausmaß,
 - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,

2. mindestens aber, wenn der Stichtag
 - im Kalenderjahr 1988 liegt, mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - im Kalenderjahr 1989 liegt, mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - im Kalenderjahr 1990 liegt, mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - im Kalenderjahr 1991 liegt, mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
 - im Kalenderjahr 1992 liegt, mit einem Sechstel ihres Ausmaßes
 zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigenden Zeiten sind auf volle Versicherungsmonate aufzurunden.

(4) Hinsichtlich der im Abs. 3 bezeichneten Zeiten sind, soweit sie für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen sind, die Bestimmungen des § 107 Abs. 8 bis 10 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 25 entsprechend anzuwenden.

(5) § 113 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 26 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß

1. in Z 2 bis 4 jeweils das Ausmaß von 180 Versicherungsmonaten

im Jahr 1988 durch 132 Versicherungsmonate, im Jahr 1989 durch 144 Versicherungsmonate, im Jahr 1990 durch 156 Versicherungsmonate und im Jahr 1991 durch 168 Versicherungsmonate zu ersetzen ist;

2. in Z 3 jeweils das 60. Lebensjahr bzw. das 55. Lebensjahr

im Jahr 1988 durch das 64. Lebensjahr bzw. das 59. Lebensjahr,

im Jahr 1989 durch das 63. Lebensjahr bzw. das 58. Lebensjahr,
im Jahr 1990 durch das 62. Lebensjahr bzw. das 57. Lebensjahr und
im Jahr 1991 durch das 61. Lebensjahr bzw. das 56. Lebensjahr

zu ersetzen ist und

3. für die Ermittlung der Bemessungszeit nach Z 2 und 3

- a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1927 120 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928 132 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929 144 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930 156 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931 168 Versicherungsmonate,
b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1932 120 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933 132 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934 144 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935 156 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936 168 Versicherungsmonate

höchstens in Betracht kommen.

(6) Die §§ 114, 116, 127 Abs. 2, 130 Abs. 5 und 139 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27, 28, 34, 35 und 37 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

(7) § 119 Abs. 2 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 29 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Für Personen, die gemäß Art. II Abs. 1 der 2. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 532/1979, von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit worden sind, verliert diese Befreiung mit Ablauf des 31. Dezember 1987 ihre Wirksamkeit, sofern die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nach den am 1. Jänner 1988 geltenden Vorschriften erfüllt sind.

(2) Für Personen, die gemäß Art. II Abs. 2 der 6. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 649/1982, von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgeschieden worden

sind, verliert diese Ausnahme mit Ablauf des 31. Dezember 1987 ihre Wirksamkeit, sofern die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nach den am 1. Jänner 1988 geltenden Vorschriften erfüllt sind.

(3) Art. IV Abs. 2 Z 2 der 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1986, lautet:

„2. rückwirkend mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 6, 21 lit. b und c, 23, 27, 28, 31 und Art. III Abs. 1, 2, 5 und 6.“

(4) Für das Geschäftsjahr 1987 leistet der Bund abweichend von § 31 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung in der Pensionsversicherung einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(5) Abweichend von § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Pensionen mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(6) Abweichend von den §§ 70, 135 und 140 Abs. 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind die dort genannten festen Beträge in Verbindung mit § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 anzupassen.

(7) Pensionsberechtigte, die im Jänner 1988 ausschließlich wegen der Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 Anspruch auf Ausgleichszulage hätten, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aus Pension, Nettoeinkommen (§ 140 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) und den gemäß § 142 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Beträgen einerseits und dem Richtsatz (§ 141 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) andererseits als Zuschlag zur Pension. Dieser Zuschlag gilt für den Pensionsbezieher als Pensionsbestandteil.

(8) Der Zuschlag zur Pension nach Abs. 7 ist bei Anwendung der Rechnungsvorschriften nicht als Pensionsaufwand, sondern als Aufwand für Ausgleichszulagen zu verrechnen.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1986 Art. III Abs. 1;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 1987 Art. I Z 24.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 6 Abs. 2, 182 Z 3 und 4 und 183 Abs. 3 Z 13 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3, 45 und 46 lit. b

der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;

2. hinsichtlich der §§ 31, 206 a, 207 und 217 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 7, 49, 50 und 51 sowie des Art. III Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

3. hinsichtlich des § 217 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 51 der Bundesminister für Finanzen;

4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Anpassung des Pensionsversicherungssystems des BSVG an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung sowie Beitrag zur Budgetkonsolidierung und qualitative Weiterentwicklung der Sozialversicherung.

Lösung:

Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung und gleichzeitige finanzielle Entlastung des Bundes zur Sozialversicherung, gezielte Leistungsverbesserungen und Verbesserung der Durchführungspraxis.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Im Vordergrund steht eine finanzielle Entlastung des Bundeshaushaltes.

Erläuterungen

Im Mittelpunkt des vorliegenden Novellentwurfes stehen jene Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, das in der Regierungserklärung vom Jänner 1987 angekündigte Vorhaben zur Budgetkonsolidierung, soweit es den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherungen betrifft, zu realisieren. In diesem Sinne soll der Zufluß von Steuermitteln zu den Pensionsversicherungen in der Weise stabilisiert werden, daß im Rahmen einer Reform der pensionsrechtlichen Vorschriften Einschränkungen und Einsparungen in sozial ausgewogener Weise vorgeschlagen werden, wobei in besonderer Weise auf die sozial Schwachen Bedacht genommen wird. Hier ist etwa auf jene Änderungen hinzuweisen, die eine außerordentliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen über das normale Ausmaß der Anpassung hinaus (2,8 vH anstelle von 2,3 vH) vorsehen.

Ausgehend von dem Grundgedanken der Reform — Einschränkungen in sozial vertretbarer Weise — übernimmt der Entwurf eine Reihe von Gedanken, die in einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eingesetzten Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ erarbeitet wurden. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Änderungen des Bemessungszeitraumes und um die Aufhebung der Schul- und Studienzeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten.

Dazu kommen jene Änderungen, die im Bereich der Verwaltung der Sozialversicherung wirksam werden und die etwa eine Reduzierung des Bundesbeitrages von 100,5 vH auf 100,2 vH unter gleichzeitiger Streichung der Liquiditätsreserve und eine Einschränkung der Bautätigkeit zum Inhalt haben.

In diesem Zusammenhang sollten auch jene Beiträge nicht übersehen werden, mit denen einer von der Bundesregierung in einem Sparkatalog aufgestellten Forderung entsprochen wird und die eine zusätzliche Entlastung des Bundeshaushaltes in den Bereichen der Pensionsversicherung der Selbständigen im Gesamtausmaß von je 150 Millionen Schilling bewirken werden.

Schließlich seien noch jene Änderungen erwähnt, die schon einmal, und zwar im Sommer 1986, zur Begutachtung ausgesendet worden waren, die

aber wegen der vorzeitigen Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode keine weitere Behandlung erfahren konnten. Allen diesen Änderungen ist gemeinsam, daß sie unvermeidbaren Härten begegnen bzw. der Klarstellung und damit einer Erleichterung der Vollziehung dienen sollen, sodaß sie in ihrer Gesamtheit den Interessen der Versicherten entgegenkommen.

Die beigeschlossenen Finanziellen Erläuterungen geben Auskunft über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 a Abs. 1 Z 3):

Durch die 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 111/1986, wurden die Zeiten des Bezuges einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in den Ersatzzeitenkatalog des § 227 Z 5 ASVG aufgenommen, da diese Leistungen des ehemaligen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers sowohl hinsichtlich des Anfalles als auch hinsichtlich der Höhe den Leistungen der Arbeitslosenversicherung entsprechen.

In gleicher Weise soll nunmehr der Bezug einer Überbrückungshilfe in der Bestimmung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes über die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 2 und Z 4 lit. a, c, und d (§§ 3 Abs. 2 und 23 Abs. 3 und 5):

Wesensinhalt der Sozialversicherung ist es, daß die Angehörigen der Riskengemeinschaft zu den Aufwendungen für die Leistungen an die einzelnen Mitglieder nach ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft beizutragen haben. Im Gegensatz zu den übrigen Gruppen der Erwerbstätigen, deren Sozial-

versicherungsbeiträge nach der Höhe des Lohneinkommens bzw. der steuerpflichtigen Einkünfte bemessen werden, ist in der Sozialversicherung der Bauern einziger Anhaltspunkt für den Grad der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bzw. derartiger Flächen, zumal der Einheitswert nach der Art seiner Berechnung einen Ertragswert darstellt. So gesehen hat den von den Finanzbehörden auf Grund der Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswerten des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens ausschlaggebende Bedeutung zuzukommen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen ist allerdings zu beachten, daß nicht alle Veränderungen im Umfang einer land(forst)wirtschaftlichen Einheit bzw. derartiger Flächen zu einer Neufeststellung der Einheitswerte führen. So sieht das Bewertungsgesetz 1955, nach dessen Regeln die Einheitswerte ermittelt werden, vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen wegen Geringfügigkeit der bewirkten Wertänderung eine Neufeststellung des Einheitswertes (Fortschreibung) zu unterbleiben hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes haben solche Flächenänderungen, die bewertungsrechtlich als geringfügig anzusehen sind, auch sozialversicherungsrechtlich außer Betracht zu bleiben. Ausschlaggebend für diese Rechtsmeinung des Gerichtshofes war das zu verfolgende Ziel einer möglichst weitgehenden Harmonisierung mit dem Bewertungsrecht.

Das angeführte Ergebnis der rechtlichen Überlegungen des Gerichtshofes scheint jedoch mit jenen Grundsätzen nicht vereinbar, denen im Bereich der gesamten Sozialversicherung Geltung zukommt, weil die aus finanz- und steuerrechtlicher Sicht vertretbare Vernachlässigung von Änderungen in einem bestimmten Rahmen auf das Gebiet der Sozialversicherung nicht übertragbar ist. Maßgebend für diese Meinung ist vor allem die Tatsache, daß der Einheitswert und der von ihm abgeleitete Versicherungswert nicht nur im Beitragsrecht eine relevante Größe darstellt. Vielmehr kennt das Bauern-Sozialversicherungsgesetz auch im Leistungsrecht eine Reihe von Wertgrenzen, deren Überschreiten mit einschneidenden rechtlichen Konsequenzen verbunden sind. So ist das Ausmaß des Einheitswertes (Versicherungswertes) neben dem Eintritt der Versicherungspflicht an sich entscheidend etwa zur Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein Anspruch aus der Pensionsversicherung der Bauern entsteht (§§ 121 Abs. 2 und 123 Abs. 1 BSVG), ob und inwieweit ein Ruhen der Pension gemäß § 56 BSVG eintritt, ob eine Pension zur Gänze ruht (§ 57 BSVG) und ob eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer entsteht (§ 122 Abs. 1 lit. d BSVG) oder wegfällt (§ 122 Abs. 2 BSVG). Auch bezüglich des Wegfalles der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit ist der Einheitswert bzw. Versicherungswert

von Bedeutung (§ 122 a Abs. 2 BSVG). Ähnliche Auswirkungen sind auch im Bereich des Ausgleichszulagenrechts, insbesondere bei Führung eines Betriebes neben dem Pensionsanspruch (§ 140 Abs. 5 BSVG), festzustellen.

In Anbetracht der beispielsweise angeführten Auswirkungen erscheint die Forderung verständlich, alle Veränderungen im Umfang eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes in der bäuerlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen, selbst wenn sie nur in einem relativ geringfügigen Ausmaß vorgenommen werden und, wie gesagt, aus der Sicht eines anderen Rechtsgebietes wegen untergeordneter Bedeutung vernachlässigt werden können. Die an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragene Anregung, der volle Berechtigung zuzuerkennen ist, soll mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag realisiert werden.

Zu Art. I Z 3, 5, 7, 8, 12, 13, 17, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 35, 38, 39, 40, 43, 48, 49, 50 und 52 (§§ 6 Abs. 2, 26 Abs. 1, 31 Abs. 2 bis 6, 46 Abs. 4, 70 Abs. 3, 71 Abs. 1, 78 Abs. 4 Z 1, 83 Abs. 3, 93 a, 107 Abs. 7, 8, 9 und 10, 113 Abs. 2, 114, 116, 119, 121 Abs. 4, 127 Abs. 2, 130 Abs. 5, 140 Abs. 4, 141 Abs. 1 und 2, 161 Abs. 3, 173 Abs. 3, 205, 206 a, 207 und 218 Abs. 1):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil diese Ausführungen auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz uneingeschränkt Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in den beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 6 Abs. 2	§ 10 Abs. 7
§ 26 Abs. 1	§ 73 Abs. 3
§ 31	§ 80
§ 46 Abs. 4	§ 108 h Abs. 4
§ 70 Abs. 3	§ 105 a Abs. 3
§ 71 Abs. 1	§ 106 Abs. 1
§ 78 Abs. 4 Z 1	§ 123 Abs. 4 Z 1
§ 83 Abs. 3	§ 133 Abs. 3
§ 93 a	§ 150 a
§ 107 Abs. 7	§ 227 Abs. 1 Z 1
§ 107 Abs. 8 bis 10	§ 227 Abs. 2 bis 4
§ 113 Abs. 2	§ 238 Abs. 2
§ 114	§ 239
§ 116	§ 240
§ 119 Abs. 2 Z 1	§ 252 Abs. 2 Z 1

BSVG	ASVG
§ 121 Abs. 3 und 4	§ 253 Abs. 2 und 3
§ 127 Abs. 2	§ 258 Abs. 2
§ 130 Abs. 5	§ 261 Abs. 5
§ 140 Abs. 4	§ 292 Abs. 4
§ 141 Abs. 1 und 2	§ 293 Abs. 1 und 2
§ 161 Abs. 3	§ 307 d Abs. 3
§ 173 Abs. 3	§ 324 Abs. 3
§ 205	§ 444 a
§ 206 a	§ 446 a
§ 207	§ 447
§ 218 Abs. 1	§ 460 Abs. 1

Zu Art. I Z 4 lit. b (§ 23 Abs. 3):

Im Rahmen des von der Bundesregierung erstellten Sparkataloges zur Konsolidierung des Bundesbudgets scheint auch die Forderung auf, im Bereich der Pensionsversicherungen der Selbständigen zur Entlastung des Bundesbeitrages eine Kürzung im Gesamtausmaß von je 150 Millionen Schilling vorzunehmen.

Mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag soll die bei Ermittlung der Beitragsgrundlage allgemein geltende Sonderregelung in den Fällen der Zupachtung land(forst)wirtschaftlicher Flächen bzw. solcher Betriebe, deren Geltung bisher schon für Pachtverhältnisse zwischen Ehegatten ausgeschlossen war, nunmehr auch für die häufig vorkommenden Pachtverhältnisse zwischen Eltern und Kindern ihre Geltung verlieren. Dies führt wegen der Berücksichtigung des gesamten Ertragswertes der gepachteten Flächen zu höheren Beitragsgrundlagen und in weiterer Folge zu höheren Beitragseinnahmen auch in der Pensionsversicherung der Bauern, sodaß damit in einem Teilbereich der von der Bundesregierung erhobenen Forderung zur Verminderung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung Rechnung getragen werden kann.

Zu Art. I Z 6 (§ 30 Abs. 7):

Die Ermächtigung des § 30 Abs. 7 BSVG an die Satzung, im Rahmen der Regelung über die Beiträge zur Unfallversicherung für die in der Unfallversicherung gemäß § 11 BSVG Selbstversicherten die Beiträge festzusetzen, ist unvollständig, weil sie sich nur auf die Beitragsgrundlage bezieht. Zur Ergänzung der Satzungsermächtigung auch für die Festsetzung des Beitragssatzes wäre im Sinne des gegenständlichen Änderungsvorschlages die gleichartige Regelung des § 77 Abs. 3 ASVG zu übernehmen.

Zu Art. I Z 9 (§ 51 Abs. 3):

Mit der 9. Novelle zum BSVG wurde der Anfall der Pensionsleistungen neu geregelt und hiebei die Fassung der gleichartigen Änderung des § 86 Abs. 3 ASVG übernommen. Damit ist in der geltenden Fassung des § 51 Abs. 2 BSVG sowohl in der

Z 1 als auch in der Z 2 Vorsorge für den Fall getroffen, daß der Antrag auf Pension erst nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gestellt wird. Die Sonderregelung des § 51 Abs. 3 BSVG ist hiedurch entbehrlich geworden, sodaß sie aus dem Rechtsbestand auszuschneiden wäre.

Zu Art. I Z 10, 11, 14, 15, 16, 22 und 44 (§§ 53 Abs. 1, 61 Abs. 3, 74 Abs. 1, 2 und 4, 75 Z 4, 76 Abs. 1, 99 und 174):

Die gegenständlichen Änderungen enthalten — in Anlehnung an gleichartige, im Rahmen des Entwurfes einer 44. Novelle zum ASVG vorgeschlagene Änderungen — die in Aussicht genommene Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages. Diese Maßnahmen gehen auf die in der Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 enthaltene Feststellung zurück, leistungsrechtliche Bestimmungen in der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit hin zu prüfen. Angesichts der im Laufe der Zeit erreichten beachtlichen Steigerung des Leistungsniveaus in der Sozialversicherung erscheint es dem einzelnen gegenwärtig weit eher möglich, für die Kosten der Bestattung Vorsorge zu treffen.

Dem Versicherungsträger wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, im Wege der Satzung die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Bestattung — nach oben hin mit 6 000 S begrenzt — vorzusehen.

Zu Art. I Z 18 (§ 80 Abs. 3 lit. f):

Die in allen gesetzlichen Krankenversicherungen geltende Rechtslage sieht vor, daß in den mit einer Organtransplantation in Zusammenhang stehenden Maßnahmen auch in Bezug auf den Organspender der Versicherungsfall der Krankheit unter den dort angeführten Voraussetzungen (nicht auf Gewinn gerichtete Absicht) als eingetreten gilt. Die Anerkennung einer Organspende als Krankheit für die Person des Spenders und damit die Erfüllung der Voraussetzung für das Entstehen eines Leistungsanspruches aus der Krankenversicherung schließt aber, wie in der Praxis hervorgekommen, nicht aus, daß der Organspender den im Einzelfall vorgesehenen Kostenanteil zu leisten hat bzw. daß für den Organspender ein solcher Kostenanteil zu entrichten ist. Dieses rechtliche Ergebnis steht aber mit jenen Überlegungen in Widerspruch, die für die Herstellung des eingangs angeführten Rechtszustandes unter Berücksichtigung der von altruistischen Beweggründen gekennzeichneten Haltung des Organspenders bestimmend waren.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag verfolgt die Absicht, den Organspender von der Verpflichtung des Kostenanteiles zu befreien, sofern der Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 76 Abs. 2 BSVG als eingetreten gilt und sohin der Bereitschaft zur Organentnahme nicht gewinnsüchtige Motive zugrunde liegen.

Zu Art. I Z 19 (§ 81 Abs. 1):

Nach § 81 Abs. 1 BSVG hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern die bei ihr pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung des Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Dieser Personenkreis stimmt auf Grund der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 Z 3 BSVG nicht mit dem der „erwerbstätigen Kinder“ des § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG überein. In Einzelfällen kann es sich auch um jugendliche Betriebsführer(innen) handeln, die nach § 2 b BSVG nicht der Pflichtversicherung unterliegen.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen auch die erwähnten Personengruppen in den Kreis der von Jugendlichenuntersuchungen erfaßten Jugendlichen einbezogen werden, womit auch für die Anstalt eine administrative Erleichterung erreicht wäre.

Der mit der Erweiterung verbundene finanzielle Aufwand ist als geringfügig anzusehen.

Zu Art. I Z 23 und 37 (§§ 103 Abs. 1 Z 3 und 139 a):

Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eingesetzte Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ hat im Zuge ihrer Überlegungen zur Sicherung der Finanzierung der Pensionen unter anderem eine Senkung der Zahl der Pensionsberechtigten in Relation zur Anzahl der Erwerbstätigen zur Diskussion gestellt. Ausgehend von diesem Beratungsergebnis wurde, entsprechend dem Vorschlag auf Änderung des § 258 Abs. 2 ASVG auch im vorliegenden Novellamentwurf der Anspruch auf Witwen(Witwer)pension von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung gilt jedoch nicht, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist (siehe § 127 Abs. 2 BSVG in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes).

Im Rahmen des ergänzenden Entwurfes einer 44. Novelle zum ASVG wurde im Anschluß an den erwähnten Änderungsvorschlag allerdings für die Witwe (den Witwer), der (dem) durch die Neuregelung kein Anspruch auf Hinterbliebenenpension zusteht, die Gewährung einer Witwen(Witwer)pension für die Dauer von 30 Kalendermonaten vorgesehen, um eine Anpassung an die veränderte Lebenssituation ohne Überstürzung zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit wurde auch noch jenen Witwen (Witwern), die schon bisher vom Anspruch auf Hinterbliebenenpension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG ausgeschlossen waren und denen nach geltendem Recht des ASVG eine Abfindung im Ausmaß der dreifachen Bemessungsgrundlage zusteht, aus

Gründen der Gleichbehandlung die befristete Pensionszahlung zuerkannt.

In Anbetracht dieser im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgeschlagenen Änderungen übernimmt der vorliegende Novellamentwurf neben der Regelung des § 258 Abs. 2 ASVG die gesamte Abfindungsregelung des § 269 ASVG, weil eine Beschränkung des befristeten Pensionsanspruches auf Personen mit einem Lebensalter unter 35 Jahren sachlich nicht gerechtfertigt und demnach im Hinblick auf das verfassungsrechtlich zu beachtende Gleichheitsgebot bedenklich erschiene.

Die Einführung der Abfindung bedingt auch eine entsprechende Ergänzung des Leistungskataloges.

Zu Art. I Z 24 (§ 106 Abs. 1 Z 1 und 2) und Art. II Abs. 2:

Nach der geltenden Rechtslage sind als Beitragszeiten nicht alle Zeiten anzusehen, für die Beiträge entrichtet wurden. Vielmehr gelten gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 BSVG als Beitragszeiten nur jene Zeiten der Beitragspflicht, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, im Sinne des § 109 BSVG wirksam entrichtet wurden. Obgleich in den im Gesetz näher umschriebenen Fällen besonderer Härten der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch Zeiten als wirksam entrichtet anerkennen kann, die nach Ablauf von zwei Jahren entrichtet wurden, und im Zuge der Novellengesetzgebung noch Erleichterungen geschaffen wurden, ist die zitierte Regelung in der Öffentlichkeit vielfach auf Kritik gestoßen. Vor allem hat die Volksanwaltschaft wiederholt darauf hingewiesen, daß es dem Versicherten unverständlich bleiben müsse, wenn er, bisweilen ohne sein Verschulden, Beiträge nach Ablauf von zwei Jahren zu entrichten habe, ohne daß diese Beiträge im Leistungsfall Berücksichtigung finden.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag wird die Absicht verfolgt, möglichen Härtefällen weitgehend dadurch zu begegnen, daß die für die wirksame Beitragszahlung vorgesehene zweijährige Frist auf fünf Jahre verlängert und damit an die Verjährungsfrist für das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen bei Meldeverstößen angepaßt wird.

Zu Art. I Z 31 und 32 (§§ 122 Abs. 1 und 2 und 122 a):

Gemäß § 122 Abs. 1 lit. d hängt das Entstehen des Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer davon ab, daß der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist. Unberücksichtigt bleibt allerdings nach geltender Rechtslage jede Erwerbstätigkeit, sofern das daraus erzielte Monatseinkommen den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG

festgesetzten Geringfügigkeitsgrenzbetrag nicht übersteigt. Diese Rechtslage, die auch für den Wegfall der vorzeitigen Alterspension gilt, führt zu folgendem Ergebnis: Hat ein Versicherter, der eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer beantragt hat, am Stichtag eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründende selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, daraus aber Einkünfte unter der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, so steht eine solche Erwerbstätigkeit dem Entstehen des Pensionsanspruches nicht entgegen, hat aber unverzüglich das gänzliche Ruhen dieses Pensionsanspruches gemäß § 57 BSVG zur Folge. Die gleichen Rechtsfolgen sind hinsichtlich des Wegfalles der Pension gegeben. Wird während des Bestandes eines Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründet, aus der aber Einkünfte erzielt werden, die den erwähnten Grenzbetrag des § 5 Abs. 2 lit. c ASVG nicht übersteigen, so fällt die Pension zwar nicht weg, doch wird hierdurch das gänzliche Ruhen des Pensionsanspruches ausgelöst.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag verfolgt die Absicht, die Voraussetzungen für das Entstehen eines Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (für den Wegfall eines solchen Anspruches), soweit es sich um den Einfluß der Ausübung einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit handelt, an den für das gänzliche Ruhen der Pension gemäß § 57 BSVG maßgeblichen Tatbestand anzupassen. Die genannte selbständige Erwerbstätigkeit soll daher unabhängig von der Höhe der erzielten Erwerbseinkünfte, sofern sie am Stichtag ausgeübt wird, das Entstehen des Pensionsanspruches verhindern, bzw. dann, wenn sie während des Bestehens eines solchen Pensionsanspruches aufgenommen wird, den Wegfall der Pension auslösen.

Die gleichen Überlegungen gelten für den Rechtsbereich der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a BSVG), wobei sich jedoch der gegenständliche Novellierungsvorschlag nur auf den Wegfall dieser Alterspension erstreckt. Für das Entstehen des Anspruches ist eine Änderung nicht erforderlich, weil schon nach geltender Rechtslage jede selbständige Erwerbstätigkeit am Stichtag das Entstehen des Anspruches ausschließt.

Zu Art. I Z 33 und 45 (§§ 124 a und 182 Z 4):

Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches aus der Pensionsversicherung der Bauern ist unter anderem, daß der (die) Versicherte am Stichtag keine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern begründende Erwerbstätigkeit ausübt. Der Pensionswerber, der auf Grund der Führung eines land(forst)wirtschaftlichen

Betriebes in der Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert ist, hat zur Erfüllung der genannten Anspruchsvoraussetzung die Betriebsführung aufzugeben und demnach seinen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zu übergeben. Eine derartige Betriebsaufgabe (Betriebsübergabe) stellt sich jedoch als eine Maßnahme dar, die das Berufsleben des Betroffenen und vor allem seine wirtschaftliche Stellung entscheidend verändert und in der Regel überhaupt nicht bzw. nur mit einem erheblichen Aufwand sowie mit beträchtlichen materiellen Nachteilen korrigiert werden kann. Diesen Nachteilen könnte nur begegnet werden, wenn der Pensionswerber, ehe er die schwerwiegende Entscheidung der Betriebsaufgabe trifft, mit ausreichender Sicherheit weiß, daß er die in Rede stehende Anspruchsvoraussetzung erfüllt hat.

Diesen Überlegungen folgend hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit in allen gesetzlichen Pensionsversicherungen die Möglichkeit eröffnet, daß der Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen in einer der Rechtskraft fähigen Weise vom Versicherungsträger die Mitteilung in Form einer Feststellung seiner Versicherungszeiten erhält. Für die Feststellung des Eintrittes des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit fehlt aber eine entsprechende gesetzliche Regelung. Der Versicherte hat daher derzeit noch immer das schwerwiegende Risiko zu tragen, daß er vor Einbringung eines Antrages auf Gewährung der Erwerbsunfähigkeitspension seinen Betrieb aufzugeben hat, sein Antrag aber in Ermangelung des Vorliegens der Erwerbsunfähigkeit selbst nach allfälliger Überprüfung im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren ohne Erfolg bleibt.

Mit dem vorliegenden Novellierungsantrag soll der mögliche Eintritt der aufgezeigten Nachteile von vornherein abgewendet werden. Dies erschiene in Anlehnung an die schon oben erwähnte, in das Gesetz aufgenommene Regelung der §§ 108 a und 108 b BSVG bezüglich der Feststellung der Versicherungszeiten umso eher angebracht, als die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit überwiegend von medizinischen Faktoren abhängt und es daher für einen Laien ungleich schwieriger ist, sich hierüber ein verlässliches Bild zu verschaffen als über das Vorliegen der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten.

Neben den vorgeschlagenen Änderungen des BSVG wurde ursprünglich — im Rahmen des gleichzeitig versendeten Entwurfes einer 11. Novelle zum BSVG — eine Novellierung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes vorgeschlagen, um dort (§ 65 Abs. 1 Z 4 ASGG) zum Ausdruck zu bringen, daß Rechtsstreitigkeiten über den Bestand der Erwerbsunfähigkeit gemäß § 124 a BSVG als eine Sozialrechtssache anzusehen sind.

Im Begutachtungsverfahren hat das Bundesministerium für Justiz eingewendet, daß eine Novellie-

rung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes weder wünschenswert noch erforderlich sei. Der angestrebte Erfolg, nämlich eine Einordnung des neuen Verfahrens auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit unter die Sozialrechtssachen, könne durch eine Ergänzung im Wege eines Klammerausdruckes nach der Zitierung des § 354 ASVG erzielt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verläßt sich in diesen Belangen auf die Rechtsmeinung des zuständigen Ressorts, sodaß die Streichung des ursprünglichen Art. IV im Novellenentwurf des BSVG veranlaßt wurde und im § 182 Z 4 BSVG eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen wird.

Zu Art. I Z 36 (§ 132 Abs. 7):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Richtigstellung eines Zitierungsfehlers.

Zu Art. I Z 41 (§ 166):

Mit der Bestimmung des § 166 BSVG ist die Absicht verbunden, den Anspruch auf eine laufende Leistung aus der Pensionsversicherung, die bereits vor Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis gewährt wurde, mit der Zahlung des Überweisungsbetrages ohne weiteres Verfahren zu beseitigen. Dieser gesetzlichen Anordnung des § 166 BSVG entspricht im Rahmen der Tatbestände, die das Erlöschen von Leistungsansprüchen nach sich ziehen, im § 64 BSVG die Regelung des Abs. 1 lit. c, sodaß der derzeit dort enthaltene Zitierungshinweis auf § 64 Abs. 1 lit. b BSVG richtigzustellen wäre.

Zu Art. I Z 42 (§ 169 c Abs. 1 lit. b):

Es handelt sich bei der gegenständlichen Änderung um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens, das anlässlich der Ausarbeitung der 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1986, unterlaufen ist.

Zu Art. I Z 45 (§ 182 Z 3):

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, hat im Zuge der Neuregelung der Sozialgerichtsbarkeit mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 eine Reihe verfahrensrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen aufgehoben, darunter auch die Z 3 bis 7 des § 182 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (§ 99 Z 4 ASGG). Die Sonderregelung des § 182 Z 3 BSVG, daß zur Fortsetzung des Verfahrens unter den dort näher angeführten Voraussetzungen auch die Schwiegerkinder des Verstorbenen berechtigt sind, ist im Hinblick auf die Bezugsberechtigung dieser Personengruppe im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gemäß § 73 BSVG auch über den 1. Jänner 1987 hinaus während der Geltung des ASGG von Bedeutung, sodaß im Sinne des vorliegenden Novellierungsvorschlages die Aufhebung der

erwähnten Rechtsvorschrift zu sistieren und damit ihre unveränderte Weitergeltung sicherzustellen wäre.

Zu Art. I Z 46 lit. a (§ 183 Abs. 3 erster Satz):

§ 183 Abs. 3 BSVG sieht vor, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für jedes Bundesland eine Landesstelle am jeweiligen Sitz der Landesregierung zu errichten hat.

Durch die vorliegende Gesetzesänderung soll der Anstalt die Möglichkeit gegeben werden, den Sitz der Landesstellen entsprechend den örtlichen und administrativen Gegebenheiten selbst zu bestimmen.

Zu Art. I Z 46 lit. b (§ 183 Abs. 3 Z 13):

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um eine Anpassung an das am 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Arbeit- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985.

Zu Art. I Z 47 (§ 186 Abs. 2 und 5):

Die in den §§ 186 und 191 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Regelungen über die Bestellung der Versicherungsvertreter einerseits und über die Zusammensetzung der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der Bauern andererseits bereiten der Vollziehung Schwierigkeiten. So ist die gesetzliche Anordnung über die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern nach dem System d'Hondt (§ 186 Abs. 2 BSVG) nicht mit den Festsetzungen nach § 191 Abs. 1 Z 3 und 4 BSVG sowie auch nicht mit jenen gesetzlichen Vorschriften völlig in Einklang zu bringen, die vorsehen, daß

1. die Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sind, und
2. die Mitglieder des Vorstandes, des Überwachungsausschusses und der Landesstellenausschüsse sowie die Versicherungsvertreter im Renten(Pensions)ausschuß (in den Renten(Pensions)ausschüssen) und im Rehabilitationsausschuß gleichzeitig der Hauptversammlung anzugehören haben.

Zur Beseitigung der einander widersprechenden Ergebnisse aus den bestehenden Anordnungen, wie sie oben angeführt wurden, wird vorgeschlagen, eine Festsetzung der auf die einzelnen Landwirtschaftskammern entfallende Zahl von Versicherungsvertretern im Vorstand und in der Hauptversammlung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Gesamtzahl der Versicherungsvertreter in diesen Verwaltungskörpern nur insoweit vorzusehen, als nicht bereits der Gesetzgeber in den Vorschriften des § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und 3 BSVG eine solche Festsetzung vorgenommen hat. Der zu einer solchen Festsetzung durch den Bundesminister für

Arbeit und Soziales erforderliche Berechnungsvorgang könnte weiterhin nach dem System d'Hondt erfolgen. Eine solche Lösung hätte zur Folge, daß auf die einzelnen Landwirtschaftskammern in dieser Ermittlungsphase

1. im Vorstand sieben Versicherungsverteter,
2. im Renten(Pensions)ausschuß zwei Versicherungsverteter,
3. im Rehabilitationsausschuß zwei Versicherungsverteter und
4. in der Hauptversammlung höchstens 42 Versicherungsverteter

entfielen.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Präsidentenkonferenz allgemein und nicht nur für den Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes das d'Hondt'sche Verfahren ablehnt, weil es zu ungerechtfertigten Ergebnissen führe. Für den Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes kann aber gesagt werden, daß die Regelung des § 191 Abs. 1 Z 3 und Z 4 BSVG in Verbindung mit Abs. 3 und Abs. 2 den Interessen der kleinen Landwirtschaftskammern ohnedies weitgehend entgegenkommt.

Mit der Ergänzung des § 186 Abs. 5 BSVG wird die Möglichkeit eröffnet, auch für die Versicherungsverteter im Rehabilitationsausschuß — so wie schon bisher für die des Renten(Pensions)ausschusses — bei Bedarf mehrere Stellverteter zu bestellen.

Zu Art. I Z 51 (§ 217):

Einheitswerte sind von den Finanzbehörden nach den Regeln des Bewertungsgesetzes 1955 unter anderem für die wirtschaftlichen Einheiten des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens festgestellte Werte, in denen die Ertragsfähigkeit der jeweiligen Einheit zum Ausdruck gebracht wird. Für den Bereich der Sozialversicherung und insbesondere für den der bäuerlichen Sozialversicherung sind die Einheitswerte maßgebliche Größen. So ist die Höhe des Einheitswertes für die Beantwortung der Frage ausschlaggebend, ob überhaupt Pflichtversicherung in den einzelnen Zweigen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung besteht. Darüber hinaus ist das Ausmaß des Einheitswertes Grundlage für die Bemessung der Beiträge. Und schließlich ist die Höhe des Einheitswertes dafür entscheidend, ob ein Pensionsanspruch entsteht, ob dieser Anspruch aufrecht bleibt, ob und in welchem Ausmaß eine Pension ruht und ob bzw. in welchem Ausmaß eine Ausgleichszulage gebührt.

Die ordnungsgemäße Vollziehung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ist daher weitgehend davon abhängig, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als unmittelbar zuständiges Organ der Vollziehung möglichst rasch vom jeweiligen Ausmaß des Einheitswertes der von den einzelnen Versicherten (Leistungsempfänger) bewirtschafteten

Einheiten des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens Kenntnis erhält.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag zielt darauf ab, die im Bundesrechenamt im Wege der Elektronischen Datenverarbeitung gespeicherten Einheitswerte, wie sie jeweils von den Finanzbehörden festgestellt worden sind, dem Versicherungsträger zur Verfügung zu stellen. Mit einer derartigen Vorgangsweise ist eine entscheidende Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Versicherungsträgers verbunden, für die nunmehr die erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen wäre. Wenn damit der Finanzverwaltung eine zusätzliche Aufgabe übertragen werden soll, so darf hierbei nicht übersehen werden, daß der Bund zur Sozialversicherung der Bauern in allen ihren Zweigen einen Beitrag leistet. Diese Beitragsleistung erfolgt in der Pensionsversicherung in Form einer Ausfallhaftung, sodaß jede Verminderung der auf diesen Versicherungszweig entfallenden Verwaltungskosten eine Reduktion des Bundesbeitrages im gleichen Ausmaß zur Folge haben wird. Die vorgeschlagene Maßnahme des Datenaustausches liegt daher letzten Endes in gleicher Weise auch im Bundesinteresse, zumal hiedurch dem Grundsatz der Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung wirksam Rechnung getragen werden könnte.

Hervorzuheben wäre, daß mit der vorgeschlagenen Neuregelung keineswegs Neuland betreten wird. Dieses Gesetzesvorhaben lehnt sich vielmehr an die seit mehr als vier Jahren in Geltung stehende und in hervorragender Weise bewährte Vorschrift des § 229 Abs. 2 und 3 GSVG an, die die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen dem Bundesrechenamt und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft über die Einkünfte der nach dem GSVG Versicherten bildet.

Dies gilt auch für die Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Finanzen zur näheren Regelung des Verfahrens über die Datenübermittlung.

Bei der Übernahme dieser Grundsätze und der Fassung des vorliegenden Novellierungsvorschlages wurden auf die Verhältnisse der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Bedacht genommen.

Vom Standpunkt des Datenschutzrechtes wären keine rechtlichen Bedenken zu erwarten, weil schon die Vorschrift des § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, eine Datenübermittlung auch an Körperschaften des öffentlichen Rechtes für zulässig erachtet, soweit die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Dazu kommt, daß kraft ausdrücklicher Anordnung im Entwurf die übermittelten Daten nur für Zwecke der Feststellung der Beiträge und der Leistungen der Versicherten herangezogen werden dürfen.

Zu Art. III Abs. 1 und 2:

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, ist in dem von der Bundesregierung erstellten Sparkatalog zur Konsolidierung des Bundesbudgets die Forderung enthalten, im Bereich der Pensionsversicherungen der Selbständigen zur Entlastung des Bundes eine Kürzung im Gesamtausmaß von je 150 Millionen Schilling herbeizuführen.

Dieser Forderung wird für den Bereich des BSVG zum Teil mit den beiden Änderungsvorschlägen im Rahmen der Schlußbestimmungen entsprochen, weil Personen, die in der Vergangenheit und aus Anlaß der Überleitung in eine neue Rechtslage von der Pflichtversicherung in der bäuerlichen Pensionsversicherung auf Antrag befreit bzw. ausgeschrieben worden sind, mit 1. Jänner 1988 von der Pflichtversicherung im genannten Versicherungszweig bei Zutreffen der maßgeblichen Vorausset-

zungen erfaßt werden und sodann Beiträge zur Pensionsversicherung zu entrichten haben.

Zu Art. III Abs. 3:

Im Rahmen der 9. Novelle zum BSVG ist eine Änderung des § 31 Abs. 4 BSVG über den Bundesbeitrag enthalten, mit der die gleichartige Änderung des § 80 Abs. 1 ASVG in der Fassung der 41. Novelle zum ASVG übernommen wurde. Diese Regelungen ordnen an, die außerordentlichen Zuschüsse der Sozialversicherungsträger als Dienstgeber zu Rückstellungen für Pensionszwecke bei der Ermittlung des Bundesbeitrages außer Ansatz zu lassen. Diese Änderung des BSVG wurde jedoch versehentlich nicht, wie dies im ASVG der Fall war, mit 1. Jänner 1985, sondern erst mit 1. Jänner 1986 in Geltung gesetzt. Mit der vorliegenden Änderung soll dieses Versehen beseitigt und im Bereich des BSVG auch in zeitlicher Hinsicht der gleiche Rechtszustand wie im ASVG herbeigeführt werden.

Finanzielle Erläuterungen

Hinsichtlich der finanziell wirksamen Maßnahmen folgt der vorliegende Entwurf im wesentlichen dem Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Es wird daher grundsätzlich auf die Finanziellen Erläuterungen zur 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwiesen.

Im folgenden werden die Gebarung der Pensionsversicherung ohne die vorgesehenen Maßnahmen, die finanziellen Auswirkungen der Reformmaßnahmen und die Gebarung der Pensionsversicherung auf Grund der Reform 1988 dargestellt.

I. Gebarung der Pensionsversicherung

Auf Grund der Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung durch die Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ vom Sommer des laufenden Jahres ergibt sich unter Einschluß der Entwicklung seit 1970 für die Pensionsversicherung folgende finanzielle Situation bis zum Jahr 1995:

Gebarung der Pensionsversicherung

	Gesamtaufwendungen ohne Ausgleichszulagen	Gesamterträge	Gesamtaufwendungen einschließlich Ausgleichszulagen
Milliarden Schilling			
1970	0,9	0,4	0,9
1975	3,1	0,9	4,1
1980	6,6	2,1	8,1
1985	9,4	2,9	11,3
1988	11,2	3,1	13,1
1989	11,8	3,2	13,7
1990	12,4	3,2	14,3
1991	13,0	3,3	14,9
1992	13,6	3,4	15,5
1993	14,2	3,5	16,1
1994	14,8	3,5	16,8
1995	15,5	3,6	17,5

326 der Beilagen

21

**Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung
und
Relativer Anteil der Bundesbeiträge (Bundesmittel)
an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung**

	Bundesbeiträge	Bundesmittel (Bundesbeitrag und Ausgleichszulagen)	Relativer Anteil der	
			Bundesbeiträge an den Gesamtaufwendungen	Bundesmittel (einschl. Ausgleichszulagen) an den Gesamtaufwendungen einschließlich Ausgleichszulagen
	Milliarden Schilling		in Prozent	
1970	0,7	0,7	76,5	76,5
1975	2,3	3,3	73,3	79,8
1980	4,5	6,1	68,7	74,6
1985	6,5	8,4	69,5	74,6
1988	8,1	10,0	72,3	76,4
1989	8,7	10,6	73,3	77,0
1990	9,2	11,1	74,0	77,5
1991	9,7	11,6	74,7	77,9
1992	10,2	12,1	75,2	78,3
1993	10,8	12,7	75,9	78,8
1994	11,3	13,3	76,3	79,0
1995	11,9	13,9	76,8	79,4

II. Maßnahmen der Pensionsreform

Finanzielle Auswirkungen

Pensionsversicherung nach dem BSVG (Einsparung für den Bund)

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
	Millionen Schilling							
A) Aufwandsenkende Maßnahmen:								
a) im Leistungsrecht:								
1. Pensionsbemessung	0	1	2	4	7	11	15	19
2. Ersatzzeiten (Schulzeiten)	0	0	1	1	2	2	3	3
3. Einschränkung des Anspruches auf Witwen(Wit- wer)pension	—	—	0	0	0	1	1	1
4. Kinderbegriff	2	2	2	2	2	2	2	2
5. Hilflosenzuschuß	16	17	18	18	18	19	19	20
Summe A/a ...	18	20	23	25	29	35	40	45
b) im Verwaltungsbereich:								
6. Senkung des Beitragssatzes in der Krankenversi- cherung der Pensionisten	20	21	22	23	24	25	26	27
7. Einhebungsvergütung	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aufhebung des Bundesbeitrages zum Ausgleichs- fonds der Krankenversicherungsträger	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebau- ter Grundstücke bei der Berechnung des Bundes- beitrages	26	26	26	26	26	26	26	26
10. Verminderung der Ausfallhaftung des Bundes von 100,5 vH auf 100,2 vH der Aufwendungen ..	33	35	37	39	41	42	44	46
Summe A/b ...	79	82	85	88	91	93	96	99
SUMME A ...	97	102	108	113	120	128	136	144

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
	Millionen Schilling							
B) Ertrags erhöhende Maßnahmen:								
11. Senkung des Beitragssatzes in der Unfallversicherung um 0,1 Prozentpunkte und Anhebung im selben Ausmaß beim Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung	11	11	12	14	14	13	15	16
12. Anhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages um einen Prozentpunkt	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Ersatzzeiten (für Zeiten des Karenzurlaubsgeldbezuges)	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Nachkauf zu 2.	0	0	0	1	1	1	1	1
15. Beitragsgrundlage (Pensionsversicherung der Selbständigen)	50	51	52	54	55	56	58	59
SUMME B ...	61	62	64	69	70	70	74	76
C) Aufwandserhöhende Maßnahmen:								
16. Begünstigungsbestimmungen für die Opfer des Faschismus	—	—	—	—	—	—	—	—
D) Sonstige Maßnahmen:								
17. Nicht auf Grund des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Ersparungen im Bereich der Sozialversicherungsträger auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und des Verwaltungsaufwandes ...	-100	-100	-100	-100	-100	-100	-100	-100
18. Aufschub der Pensionsanpassung um ein halbes Jahr	-120	—	—	—	—	—	—	—
19. Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,8% anstelle von 2,3% ab 1. 1. 1988	+ 92	+ 24	+ 24	+ 24	+ 24	+ 24	+ 24	+ 24
SUMME D ...	-128	- 76						
Einsparungen für den Bund ...	286	240	248	258	266	274	286	296

Zu 15. und 17.:

Zusätzlich zu den Reformmaßnahmen, die im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durchgeführt werden, werden im Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes weitere 150 Millionen Schilling aufgebraucht, die die im Sparkatalog der Bundesregierung vorgesehene Ersparung darstellen.

Diese Ersparung wird aufgebracht durch Mehreinnahmen von Beiträgen in der Höhe von 50 Millionen Schilling, die durch eine Änderung bei der Beitragsgrundlagenberechnung bei den Versicherten zustandekommen, deren land(forst)wirtschaftliche Betriebe zur Gänze gepachtet sind und bei denen bisher nur von zwei Drittel des Einheitswertes auszugehen war. Weitere 100 Millionen Schilling sollen durch verschiedene Maßnahmen aufgebracht werden.

III. Gebarung der Pensionsversicherung auf Grund der Reform 1988

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und den relativen Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung für die Jahre 1988 bis 1995 auf Grund der nunmehr zu beschließenden Reformmaßnahmen.

326 der Beilagen

23

**Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung
und
Relativer Anteil der Bundesbeiträge (Bundesmittel)
an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung**

	Bundesbeiträge	Bundesmittel (Bundesbeitrag und Ausgleichszulagen)	Relativer Anteil der	
			Bundesbeiträge an den Gesamtaufwendungen	Bundesmittel (einschl. Ausgleichszulagen) an den Gesamtaufwendungen einschließlich Ausgleichszulagen
	Milliarden Schilling		in Prozent	
1988	7,7	9,7	70,6	75,2
1989	8,4	10,3	71,9	75,9
1990	8,9	10,8	72,7	76,4
1991	9,4	11,4	73,3	76,8
1992	9,9	11,9	73,9	77,2
1993	10,5	12,4	74,6	77,7
1994	11,0	13,0	75,1	78,0
1995	11,6	13,6	75,6	78,3

Textgegenüberstellung

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschl. Fassung

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2 a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte,

§ 2 a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte,

1. und 2. unverändert.

1. und 2. unverändert.

3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bzw. nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. bis 6. unverändert.

4. bis 6. unverändert.

(2) unverändert.

(2) unverändert.

Pflichtversicherung in der Unfallversicherung

Pflichtversicherung in der Unfallversicherung

§ 3. (1) unverändert.

§ 3. (1) unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen Einheitswert den Betrag von 2000 S erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des § 25 Z. 1 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird. Handelt es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 2000 S nicht erreicht, so besteht die Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, daß sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der Ermittlung des Einheitswertes ist zugrunde zu legen:

(2) Die Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen Einheitswert den Betrag von 2000 S erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des § 25 Z. 1 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird. Handelt es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 2000 S nicht erreicht, so besteht die Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, daß sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der Ermittlung des Einheitswertes ist zugrunde zu legen:

a) unverändert.

a) unverändert.

b) bei Zupachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Flächen erhöhter Einheitswert.

b) bei Zupachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Flächen erhöhter Einheitswert;

Änderungen des Einheitswertes gemäß lit. a und b sowie durch sonstige Flächenänderungen werden mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt.

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

(3) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 4 Z.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungstreitverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) und (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Bildung des Versicherungswertes gemäß Abs. 2 sind in den nachstehenden Fällen folgende Werte als Einheitswerte zugrunde zu legen:

- a) bis d) unverändert.
- e) wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb zur Gänze gepachtet ist, ein um ein Drittel verminderter Einheitswert; ist ein solcher Betrieb von mehreren Personen anteilmäßig gepachtet, so ist lit. b sinngemäß anzuwenden.

Eine Teilung des Einheitswertes gemäß lit. b und e findet jedoch nicht statt, wenn Ehegatten ein und

- c) bei Erwerb oder Veräußerung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche (Übertragung von Eigentumsanteilen an einer solchen), wenn gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes der Einheitswert nicht neu festgestellt wird, ein um den anteilmäßigen Ertragswert dieser Flächen (des Eigentumsanteiles) erhöhter bzw. verminderter Einheitswert.

Änderungen des Einheitswertes gemäß lit. a, b und c sowie durch sonstige Flächenänderungen werden mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt.

(3) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 4 Z 1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen anhängig gemacht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) und (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Bildung des Versicherungswertes gemäß Abs. 2 sind in den nachstehenden Fällen folgende Werte als Einheitswerte zugrunde zu legen:

- a) bis d) unverändert.
- e) wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb zur Gänze gepachtet ist, ein um ein Drittel verminderter Einheitswert; ist ein solcher Betrieb von mehreren Personen anteilmäßig gepachtet, so ist lit. b sinngemäß anzuwenden;

BSVG — Geltende Fassung

denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen. Wenn ein Ehegatte vom anderen Ehegatten land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gepachtet hat, ist dem Pächter, abweichend von lit. d und e, der volle Ertragswert der gepachteten Flächen (des gepachteten Betriebes) anzurechnen. Die sich gemäß lit. a bis e ergebenden Einheitswerte (Summe der Einheitswerte) sind auf volle tausend Schilling abzurunden.

(4) unverändert.

(5) Änderungen des Einheitswertes gemäß Abs. 3 lit. b, c und d sowie durch sonstige Flächenänderungen werden mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt. Im übrigen ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(6) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 26. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt 10,5 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

f) bei Erwerb oder Veräußerung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche (Übertragung von Eigentumsanteilen an einer solchen), wenn gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes der Einheitswert nicht neu festgestellt wird, ein um den anteilmäßigen Ertragswert dieser Flächen (des Eigentumsanteiles) erhöhter bzw. verminderter Einheitswert.

Eine Teilung des Einheitswertes gemäß lit. b und e findet jedoch nicht statt, wenn Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen. Wenn ein Ehegatte vom anderen Ehegatten oder wenn Kinder (§ 2 Abs. 1 Z 2) von ihren Eltern bzw. Eltern von ihren Kindern land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. land(forst)wirtschaftliche Betriebe gepachtet haben, ist dem Pächter, abweichend von lit. d und e, der volle Ertragswert der gepachteten Flächen (des gepachteten Betriebes) anzurechnen. Die sich gemäß lit. a bis f ergebenden Einheitswerte (Summe der Einheitswerte) sind auf volle tausend Schilling abzurunden.

(4) unverändert.

(5) Änderungen des Einheitswertes gemäß Abs. 3 lit. b, c, d und f sowie durch sonstige Flächenänderungen werden mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt. Im übrigen ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(6) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 26. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt 10,3 vH des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(2) unverändert.

(2) unverändert.

Beiträge zur Unfallversicherung**Beiträge zur Unfallversicherung**

§ 30. (1) bis (6) unverändert.

§ 30. (1) bis (6) unverändert.

(7) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

(7) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Der Beitragssatz wird durch die Satzung des Versicherungsträgers im Rahmen des Erforderlichen festgesetzt.

Beitrag des Bundes**Beitrag des Bundes**

§ 31. (1) unverändert.

§ 31. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag des Bundes gemäß Abs. 1 ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel des voraussichtlichen Jahresbeitrages, zu bevorschussen.

(2) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 166/1960, zu verwenden.

(3) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden.

(3) Über den Betrag gemäß Abs. 2 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 2, 3 und 5 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(4) Über den Betrag gemäß Abs. 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(4) Der Bund leistet zur Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

(5) Der Bund leistet zur Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

(5) Für die nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewen-

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

(6) Der dem Versicherungsträger gemäß Abs. 3, 4 und 5 gebührende Beitrag des Bundes ist in den Monaten April und September mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der in den folgenden Monaten zur Auszahlung gelangenden Pensions(Renten)sonderzahlungen zu bevorschüssen. Der restliche Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel zu bevorschüssen.

deten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

(6) Der dem Versicherungsträger nach Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschüssen.

Anpassung der Pensionen**Anpassung der Pensionen**

§ 46. (1) bis (3) unverändert.

§ 46. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Anwendung des § 116 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

(4) Bei der Anwendung des § 116 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage bzw. Pension aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage bzw. Pension mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

(5) unverändert.

(5) unverändert.

Anfall der Leistungen**Anfall der Leistungen**

§ 51. (1) und (2) unverändert.

§ 51. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf der gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an.

(3) Aufgehoben.

(4) unverändert.

(4) unverändert.

Verwirkung des Leistungsanspruches**Verwirkung des Leistungsanspruches**

§ 53. (1) Ein Anspruch auf den Bestattungskostenbeitrag (§ 99) und auf Geldleistungen der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu:

§ 53. (1) Ein Anspruch auf Geldleistungen der Pensionsversicherung steht nicht zu:

1. und 2. unverändert.

1. und 2. unverändert.

(2) Aus der Pensionsversicherung gebühren in den Fällen des Abs. 1 den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung an den im Abs. 1 bezeichneten Handlungen — im Falle der Z. 2 durch rechtskräftiges Strafurteil — festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenpen-

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebühren den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung an den im Abs. 1 bezeichneten Handlungen — im Falle der Z. 2 durch rechtskräftiges Strafurteil — festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenpensionen. Den Leistungsprü-

BSVG — Geltende Fassung**BSVG — Vorgeschlagene Fassung**

sionen. Den Leistungsansprüchen der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versicherten wird hiedurch nicht vorgegriffen.

chen der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versicherten wird hiedurch nicht vorgegriffen.

(3) unverändert.

(3) unverändert.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen**Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen**

§ 61. (1) und (2) unverändert.

§ 61. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die Anwartschaften sowie die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden. Der Bestattungskostenbeitrag kann nur in den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die Anwartschaften sowie die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden.

Hilflosenzuschuß**Hilflosenzuschuß**

§ 70. (1) und (2) unverändert.

§ 70. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

- a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,
- b) in dem Fall der Pflege gemäß § 173 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege.

(4) und (5) unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Zahlungsempfänger**Zahlungsempfänger**

§ 71. (1) Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuzahlen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

§ 71. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuzahlen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) und (3) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Aufgaben**Aufgaben**

§ 74. (1) Die Krankenversicherung trifft Vor-sorge

§ 74. (1) Die Krankenversicherung trifft Vor-sorge

BSVG — Geltende Fassung

1. unverändert.
2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes;
3. und 4. unverändert.
- (2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z. 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten gewährt werden.
- (3) unverändert.

Leistungen

§ 75. Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: Mutterschaftsleistungen (§§ 97 und 98);
4. aus dem Versicherungsfall des Todes: Bestattungskostenbeitrag (§ 99).

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 76. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.
2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;
3. im Versicherungsfall des Todes mit dem Todestag.

(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z. 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebens-

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

1. unverändert.
2. für die Versicherungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;
3. und 4. unverändert.
- (2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z. 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.
- (3) unverändert.
- (4) Beim Tod eines Versicherten oder eines Angehörigen (§ 78) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Kosten der Bestattung getragen hat, bis zur Höhe von 6 000 S gezahlt werden.

Leistungen

§ 75. Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: Mutterschaftsleistungen (§§ 97 und 98).
4. Aufgehoben.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 76. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.
2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung.
3. Aufgehoben.

(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z. 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjah-

BSVG — Geltende Fassung

jahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (7) unverändert.

Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen

a) bis d) unverändert.

e) bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege.

(4) bis (7) unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

res. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreiten. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hierbei außer Betracht zu lassen;

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (7) unverändert.

Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 80. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen

a) bis d) unverändert.

e) bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege;

f) bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 76 Abs. 2.

(4) bis (7) unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßt bzw. die gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ausgenommenen Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Krankenbehandlung**Krankenbehandlung**

§ 83. (1) und (2) unverändert.

§ 83. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind. Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.

(4) unverändert.

(4) unverändert.

Kostenersatz bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten

§ 93 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der diese Kosten getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt; dabei kann der Träger der Krankenversicherung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen.

Bestattungskostenbeitrag**Bestattungskostenbeitrag**

§ 99. (1) Beim Tod eines Versicherten oder eines Angehörigen (§ 78) ist ein Bestattungskostenbeitrag im Ausmaß von 6 000 S, im Falle einer Totgeburt im Ausmaß von 1 000 S zu gewähren.

§ 99. Aufgehoben.

(2) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die im Abs. 3 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge und unter den dort angeführten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Versicherungsträger.

(3) Wurden die Bestattungskosten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Stiefkindern und den Schwiegerkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

326 der Beilagen

33

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

(4) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes ist der Bestattungskostenbeitrag nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Besteht Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus einer gesetzlichen Unfallversicherung, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall des Todes die Hinterbliebenenpension (§ 126).

(2) unverändert.

Beitragszeiten

§ 106. (1) Als Beitragszeiten sind anzusehen:

1. Zeiten einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 109) entrichtet worden sind;

2. Zeiten einer die Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, wirksam (§ 109) entrichtet worden sind;

3. bis 5. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorge-

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall des Todes

- a) die Hinterbliebenenpensionen (§ 126),
- b) die Abfindung (§ 139 a).

(2) unverändert.

Beitragszeiten

§ 106. (1) Als Beitragszeiten sind anzusehen:

1. Zeiten einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, wenn die Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 109) entrichtet worden sind;

2. Zeiten einer die Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, wenn die Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, wirksam (§ 109) entrichtet worden sind;

3. bis 5. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycée Francais in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem

BSVG — Geltende Fassung

beschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule (des Lycée Français in Wien), Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

(8) Die im Abs. 7 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung des § 122 Abs. 1 lit. b. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der leistungswirksam werden soll, ist an den Versicherungsträger ein Beitrag in der Höhe von 20,5 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

1. für die im Abs. 7 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule das 7,5fache,

2. für die im Abs. 7 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule das 15fache der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(10) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 9 kann für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag, erfolgen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam.

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Bemessungsgrundlage**Bemessungsgrundlage**

§ 113. (1) unverändert.

§ 113. (1) unverändert.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 104 Abs. 2).

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.

(3) bis (5) unverändert.

(3) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres**Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres**

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 104 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z 1 liegt.

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der folgende Monatserste;

BSVG — Geltende Fassung

2. Als Bemessungszeit gelten die 120 Beitragsmonate gemäß Z. 1.

(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 116. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich gemäß § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Stichtag (§ 104 Abs. 2) der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.

Kinder

§ 119. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht,

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate.

(3) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen;

2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die 60 Beitragsmonate nach Z 1.

(4) Die nach Abs. 2 bzw. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 116. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage (§ 46 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

Kinder

§ 119. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studierendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförde-

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Alterspension

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit für den Anspruch auf Alterspension gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) bis c) unverändert.
- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt ist. Eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.

runngsgesetzes 1983 nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. unverändert.

Alterspension

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.

(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) bis c) unverändert.
- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt ist. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit sowie eine unselbständige Erwerbstätigkeit bleibt unberücksichtigt, wenn aus dieser Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatsein-

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

kommen nicht übersteigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122 a. (1) unverändert.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach § 122 Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

§ 124 a. Der Versicherte ist berechtigt, vor Stellung eines Antrages auf die Pension einen Antrag auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit zu stellen, über den der Versicherungsträger in einem gesonderten Verfahren (§ 182 Z 4) zu entscheiden hat.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt für die Dauer von 30 Kalendermonaten, in den Fällen der Z 1 lit. b für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (§ 124),

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) und (4) unverändert.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 130. (1) bis (4) unverändert.

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalls des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder
- b) der überlebende Ehegatte gemäß § 124 dauernd erwerbsunfähig ist;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) und (4) unverändert.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 130. (1) bis (4) unverändert.

(5) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages anstelle des sich nach Abs. 1 bis 4 ergebenden Hundertsatzes des Steigerungsbetrages der für die weggefallene Leistung maßgebende Hundertsatz des Steigerungsbetrages. Der für den ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung maßgebliche Hundertsatz des Steigerungsbetrages ergibt sich aus der Verminderung des Hundertsatzes des zum Stichtag der neu anfallenden Leistung festgestellten Steigerungsbetrages um den Hundertsatz des Steige-

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höhrversicherung; Höhrversicherungspension

§ 132. (1) bis (6) unverändert.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höhrversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 5 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höhrversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

rungsbetrages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höhrversicherung; Höhrversicherungspension

§ 132. (1) bis (6) unverändert.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höhrversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höhrversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Abfindung

§ 139 a. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit (§ 111) nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer) und zu gleichen Teilen die Kinder (§ 119);

2. Wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach

- a) die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer),
- b) die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

(2) Die Abfindung beträgt

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 113), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (§ 118 Abs. 3) in diesen Versicherungsmonaten,

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a das 35fache der Witwen(Witwer)pension, auf die der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten Anspruch gehabt hätte, wenn der Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nicht gemäß § 127 Abs. 2 ausgeschlossen gewesen wäre,

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis h) unverändert.

i) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);

k) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S,

bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 4 868 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 805 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 712 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 206 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 835 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

3. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 113).

(3) Die Witwe (Der Witwer) hat keinen Anspruch auf Abfindung wenn für sie (ihn) ein Witwen(Witwer)pensionsanspruch aus früherer Ehe nach § 137 Abs. 2 wieder auflebt.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis h) unverändert.

i) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz), ferner eine nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Rentenleistung, die aus dem Anlaß des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;

k) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 168 S,

bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 004 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 004 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 856 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 788 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 296 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 970 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

BSVG — Geltende Fassung

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 161. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. bis 3. unverändert.

4. Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen;

5. Übernahme der Reisekosten für die unter Z. 1 bis 4 bezeichneten Zwecke.

(3) Der Versicherungsträger kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewähren und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen.

(4) unverändert.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages und der Beitragserstattung

§ 166. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 164 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der Erstattung der Beiträge gemäß § 164 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 64 Abs. 1 lit. b dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet oder die Beiträge erstattet wurden.

Ausmaß des Ersatzanspruches

§ 169c. (1) Als Ersatz gemäß den §§ 169a und 169b Abs.1 ist hinsichtlich der Krankenbehandlung für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu leisten:

a) unverändert.

b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung)

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 161. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. bis 3. unverändert.

4. Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen.

5. aufgehoben.

(3) Der Versicherungsträger kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewähren. § 100 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) unverändert.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages und der Beitragserstattung

§ 166. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 164 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der Erstattung der Beiträge gemäß § 164 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 64 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet oder die Beiträge erstattet wurden.

Ausmaß des Ersatzanspruches

§ 169 c. (1) Als Ersatz gemäß den §§ 169 a und 169 b Abs. 1 ist hinsichtlich der Krankenbehandlung für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu leisten:

a) unverändert.

b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung)

BSVG — Geltende Fassung

ohne Rücksicht auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 vH des 360. Teiles der nach § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet.

(2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siachen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geistesranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 174. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

ohne Rücksicht auf den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 vH des 360. Teiles der nach § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet.

(2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siachen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geistesranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Pension auf das jeweilige Land übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 174. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz

BSVG — Geltende Fassung

nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Versicherungsträger gründet oder wenn die Leistung der Sozialhilfe im Falle des Todes gewährt wurde und ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus der Krankenversicherung besteht.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Bestattungskostenbeitrag;

2. Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit oder Mutterschaft gewährt werden, aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. unverändert.

3. Aufgehoben.

4. Aufgehoben.

5. bis 7. unverändert.

Hauptstelle, Landesstellen und Außenstellen

§ 183. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherungsträger hat für jedes Bundesland eine Landesstelle am jeweiligen Sitz der Landesregierung zu errichten. Die Landesstellen haben unbeschadet des Abs. 4 für den Bereich ihres Sprengels folgende Aufgaben zu besorgen:

1. bis 12. unverändert.

13. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung des Versicherungsträgers bei dem für den Sprengel der Landesstelle in Betracht kommenden

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Versicherungsträger gründet.

(2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit oder Mutterschaft gewährt werden, sind aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung zu ersetzen.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. unverändert.

3. zur Fortsetzung des Verfahrens nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder des Verstorbenen berechtigt sind, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben;

4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 108 a) und die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten gilt.

5. bis 7. unverändert.

Hauptstelle, Landesstellen und Außenstellen

§ 183. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherungsträger hat für jedes Bundesland eine Landesstelle zu errichten, deren Sitz durch die Satzung zu bestimmen ist. Die Landesstellen haben unbeschadet des Abs. 4 für den Bereich ihres Sprengels folgende Aufgaben zu besorgen:

1. bis 12. unverändert.

13. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung des Versicherungsträgers bei den für den Sprengel der Landesstelle in Betracht kommenden

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Schiedsgericht der Sozialversicherung und beim Landeshauptmann sowie bei anderen Behörden für das in Betracht kommende Land;

Landes(Kreis)gerichten als Arbeits- und Sozialgericht bzw. dem Arbeits- und Sozialgericht Wien, dem Oberlandesgericht und dem Landeshauptmann sowie bei anderen Behörden für das in Betracht kommende Land;

14. bis 16. unverändert.

14. bis 16. unverändert.

Die Satzung kann der Landesstelle auch andere Aufgaben zuweisen.

Die Satzung kann der Landesstelle auch andere Aufgaben zuweisen.

(4) bis (6) unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter**Bestellung der Versicherungsvertreter**

§ 186. (1) unverändert.

§ 186. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Länder und auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen festzusetzen. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern hat unbeschadet der Bestimmungen des § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und Abs. 3 nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen insoweit festzusetzen, als nicht bereits gemäß § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und 3 eine Festsetzung vorgenommen worden ist. Diese Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) und (4) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

(5) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Für die Mitglieder des Renten(Pensions)ausschusses (der Renten(Pensions)ausschüsse) können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(5) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Für die Mitglieder des Renten(Pensions)ausschusses (der Renten(Pensions)ausschüsse) und des Rehabilitationsausschusses können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(6) unverändert.

(6) unverändert.

Liquiditätsreserve**Liquiditätsreserve**

§ 205. (1) Der Versicherungsträger hat in der Pensionsversicherung durch Einlagen im Sinne des § 206 Abs. 1 Z. 4 eine kurzfristig verfügbare Liquiditätsreserve zu bilden. Die Liquiditätsreserve hat am Ende eines Geschäftsjahres ein Achtundzwanzigstel des Pensionsaufwandes dieses Jahres zu betragen (Sollbetrag).

§ 205. Aufgehoben.

(2) Solange der Sollbetrag nicht erreicht ist, ist jährlich mindestens ein Drittel des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebarungüberschusses der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(3) Bei Bedarf an flüssigen Mitteln zur Behebung einer vorübergehend ungünstigen Kassenlage ist

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

nach Tunlichkeit die Liquiditätsreserve im notwendigen Ausmaß aufzulösen. Jede Verfügung über die Liquiditätsreserve bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Sinkt durch Verfügungen über die Liquiditätsreserve deren Stand unter den Sollbetrag, so ist die Liquiditätsreserve nach Wegfall der vorübergehend ungünstigen Kassenlage in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auf das Ausmaß des Sollbetrages zu erhöhen.

Genehmigungs(Anzeige)bedürftige Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 207. (1) Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde liegt, der 5 v. T. der Erträge des Versicherungsträgers im letzten vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt.

(2) Beschlüsse der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers über die im Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die der Genehmigung nicht bedürfen, sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales gesondert anzuzeigen.

Mitwirkung von Behörden und gesetzlichen beruflichen Vertretungen

§ 217. Die Finanzämter, die Behörden der Kriegsopferversorgung und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben dem Versicherungsträger die für die Leistungsansprüche der einzelnen Versicherten bedeutenden, von diesen Stellen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben. Die Auskunftspflicht der Finanzämter erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden ersichtlich sind.

Genehmigung der Beteiligung an fremden Einrichtungen

§ 206 a. Jede Beteiligung des Versicherungsträgers an fremden Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 207. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

Mitwirkung von Behörden und gesetzlichen beruflichen Vertretungen

§ 217. (1) Die Finanzämter, die Behörden der Kriegsopferversorgung und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben dem Versicherungsträger die für die Leistungsansprüche der einzelnen Versicherten bedeutenden, von diesen Stellen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben. Die Auskunftspflicht der Finanzämter erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden ersichtlich sind.

(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 4 folgende Daten von landwirtschaftlichem Vermögen (§ 29 des Bewertungsgesetzes) zu übermitteln:

BSVG — Geltende Fassung

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

1. Ordnungsbegriff und Lagebeschreibung der wirtschaftlichen Einheit,

2. Name (Familiename und Vorname) des Eigentümers der wirtschaftlichen Einheit mit Geburtsdatum und Anschrift sowie dessen Eigentumsanteil an der wirtschaftlichen Einheit,

3. Ausmaß des Einheitswertes und die im Bescheid ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen,

4. Art und Rechtsgrundlage der Änderung des Einheitswertes, Stichtag der Rechtswirksamkeit sowie Ausfertigungsdatum des Bescheides,

5. Name und Anschrift eines allfälligen Zustellungsbevollmächtigten.

(3) Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht sowie zur Feststellung des Bestandes und des Umfanges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(4) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von in Abs. 2 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.

Bedienstete

§ 218. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten des Versicherungsträgers sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Der Versicherungsträger hat unter Rücksichtnahme auf seine wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten für Bedienstete auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für seinen Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (4) unverändert.

Bedienstete

§ 218. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten des Versicherungsträgers sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Der Versicherungsträger hat unter Rücksichtnahme auf seine wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für seinen Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (4) unverändert.